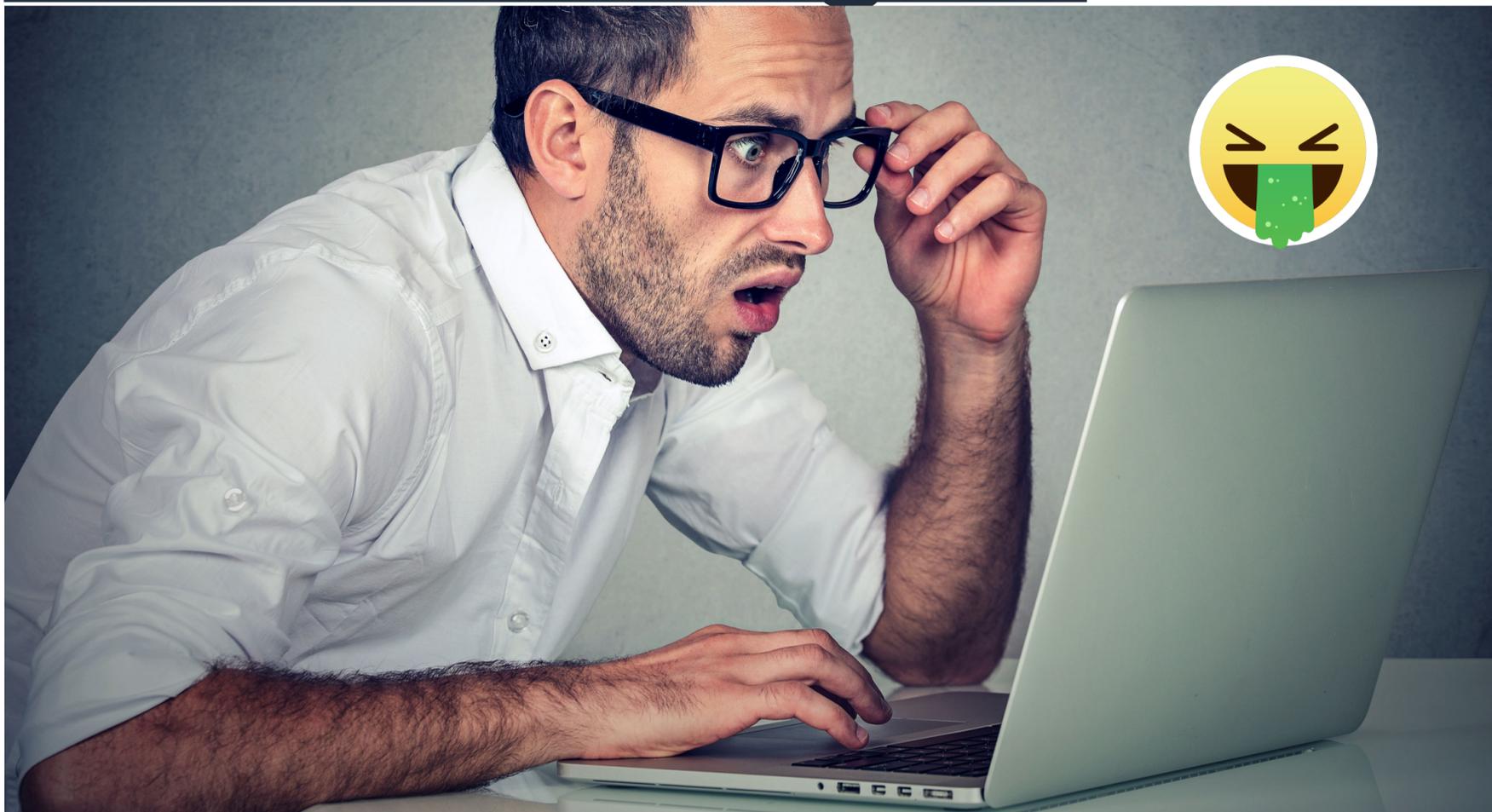


Darf der das sagen?



Urteilen Sie selbst...

Vor dem Hintergrund eines Zahlendrehers kam es zu Unregelmäßigkeiten beim Abbuchen von Mitgliedsbeiträgen, welche das betroffene Mitglied zu folgender Bewertung veranlassten: *Dieses Fitnesscenter hat mich und meine Frau von vorne bis hinten betrogen. Abgebucht wurde, wie man lustig war... Schämt Euch für eure Versprechen, die ihr nicht einhaltet und euer linkes Verhalten.*

Nun, das AG Darmstadt kam zu der Auffassung, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt und ein Unterlassungsanspruch somit nicht besteht. Der Verfasser der Bewertung habe sich ganz offensichtlich darüber geärgert, dass sich das Studio nach seiner Auffassung nicht an die Abbuchungsvereinbarung gehalten hat, dabei sei immer der Gesamtzusammenhang zu beurteilen. Auch eine überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik mache eine solche Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Bei dem Verfasser stehe somit nicht eine Diffamierung oder Beleidigung des Studios im Vordergrund, sondern der sachliche Bezug zum Abbuchungsverhalten des Studios.

Ebenso sei zu berücksichtigen, dass aufgrund der Äußerungen dem Studio keine wesent-

lichen, wirtschaftlichen Nachteile drohen würden. Denn solche Bewertungen würden meist nur von den Personen gelesen, die konkret nach Bewertungen suchen, mithin sei der Adressatenkreis von vornherein eingegrenzt.

Wenngleich wir die Auffassung des AG Darmstadt für falsch halten, zeigt das Beispiel deutlich, wie schwer im Einzelfall die Abgrenzung zwischen auf der einen Seite erlaubter Meinungsäußerung, bzw. Werturteil und auf der anderen Seite einer Tatsachenbehauptung ist, die bei Unwahrheit unterlassen werden muss. Denn gelingt eine Abgrenzung zwischen beiden nicht, so ist wegen dem Schutzgedanken der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit im Zweifel von einem Werturteil auszugehen.



Schmähkritik

Werturteile erfahren erst dann nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit, wenn sie einen stark herabsetzenden Inhalt haben und unter den Begriff der Schmähkritik zu subsumieren sind. Eine Schmähkritik liegt vor, wenn nicht mehr die Sache im Vordergrund steht, sondern nur noch die Diffamierung, Herabwürdigung und Schädigung des Betroffenen, der jenseits polemischer oder überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (vgl. BGH, VI ZR 298/03).

Negative Kundenbewertungen im Internet

Gute 80 % aller Bundesbürger nutzen das Internet, knapp 60 % davon sogar täglich. Nicht selten kommt es vor, dass Kunden bzw. Mitglieder ihre Erfahrungen und Meinungen über den Club – seien sie positiv, seien sie negativ – auf Bewertungsportalen zum Besten geben.

Leider werden dort auch negative Meinungen oder Bewertungen abgegeben. In einem solchen Fall stellt sich häufig die Frage, wann man sich gegen derartige Äußerungen wehren kann?



Unterlassungsanspruch gegenüber dem Verfasser der Bewertung

Bei negativen Kundenbewertungen ist in erster Linie das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des bewerteten Unternehmens betroffen.

Dabei kommen vorrangig Unterlassungsansprüche gegen denjenigen in Betracht, der die negative Bewertung abgegeben hat. In einem solchen Fall stehen sich in der Regel das Recht auf freie Meinungsäußerung und das allgemeine Unternehmenspersönlichkeitsrecht widerstreitend gegenüber. Für die Klärung, ob ein Unterlassungsanspruch gegen den Verfasser der Bewertung besteht, ist dann von zentraler Bedeutung, ob es sich bei der (Produkt-) Bewertung um eine (unwahre) Tatsachenbehauptung oder aber um ein Werturteil handelt. Denn nur Meinungsäußerungen sind über Art. 5 unseres Grundgesetzes und damit von der Meinungsfreiheit geschützt.

Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung?

Unwahre Tatsachenbehauptungen sind dagegen in der Regel unzulässig, denn an deren Äußerung besteht kein schutzwürdiges Interesse. Gleiches gilt für negative Meinungsäußerungen, welche die Grenzen der Schmähkritik überschreiten. Bei wahren Tatsachenbehauptungen liegt ein Verstoß nur dann vor, wenn Tatsachen geäußert werden, an denen der Betroffene ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat, beispielsweise wenn die Intims- oder Privatsphäre betroffen ist oder die Verbreitung sonst ausdrücklich verboten ist.

Enthält eine Meinungsäußerung erwiesene falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, so führt dies regelmäßig zu einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung und damit zu einem Unterlassungsanspruch. Die getätigte Äußerung ist damit nicht mehr von der demokratischen Meinungsfreiheit gedeckt.

Wo liegt die Grenze?

Schwierigkeiten bereitet allerdings die Abgrenzung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung. Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist hierbei die Beweisbarkeit. Meinungsäußerungen sind geprägt durch Elemente des Meinens und Dafürhaltens, sie können nicht positiv nachgewiesen werden, sondern nur durch Überzeugungsarbeit plausibel gemacht werden (vgl. BGH GRUR 1972, 435, 439).

Tatsachenbehauptungen hingegen sind einer objektiven Klärung und damit einem Beweis zugänglich. Bei Produktbewertungen in Online- bzw. Meinungsportalen wie z.B. „Ciao“, „Qype“ oder „Yelp“ werden meist Erfahrungen mit Produkten oder Dienstleistungen beschrieben, wobei sowohl eine subjektive Beziehung zu einem Produkt oder einer Person wie auch tatsächliche Angaben enthalten sind.



Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29
Web: www.rae-wfk.de
Email: Studio-Support@rae-wfk.de